

INFO Nr. 33

zur Novelle der Heizkostenverordnung

Die Bundesregierung hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Heizkostenverordnung erstellt. Mit dieser Änderung wird die EED der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt. Die wesentlichen Änderungen fassen wir zu Ihrer ersten Information nachfolgend kurz zusammen. Sobald die neue HKVO verabschiedet worden ist, erfahren Sie es von uns.

1. Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ..., die nach dem Datum des Inkrafttretens ... installiert werden, **müssen fernablesbar sein** und sicher an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können (§5 Absatz 2).

Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn ein einzelner Zähler oder Heizkostenverteiler ersetzt oder ergänzt wird, der Teil eines Gesamtsystems ist und die anderen Zähler oder Heizkostenverteiler des Systems zum Zeitpunkt des Ersatzes nicht fernablesbar sind.

2. Nicht fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ..., die bis zum Datum des Inkrafttretens ... installiert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2026 ... mit der Funktion der **Fernablesbarkeit nachgerüstet werden oder durch fernablesbare Ausstattungen ersetzt** werden (§5 Absatz 3).

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

3. Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die vor dem Datum des Inkrafttretens ... installiert wurden und nicht den Anforderungen ... entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 2031 nur betrieben werden, wenn sie durch Nachrüstung den Anforderungen ... entsprechen.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

4. Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung ... einschließlich ihrer Schnittstellen **müssen mit den Ausstattungen ... anderer Hersteller interoperabel sein** und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung selbst fernablesen kann (§5 Absatz 5).

5. Wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden, hat der Gebäudeeigentümer den Nutzern **Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern** in folgenden Zeitabständen **mitzuteilen** (§6a Absatz 1):
 1. ab dem Datum des Inkrafttretens ...entweder a) auf Verlangen oder wenn der Gebäudeeigentümer sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden hat, **mindestens vierteljährlich** b) ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

 2. ab dem 1. Januar 2022 während der Heizperiode **monatlich**.

6. Wenn die Abrechnungen auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, **muss der Gebäudeeigentümer den Nutzern** zusammen mit den Abrechnungen **folgende Informationen zugänglich machen** (§6a Absatz 2):
 1. Informationen über den Brennstoffmix und die erhobenen Steuern und Abgaben,
 2. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
 - 3... Informationen über Streitbeilegungsverfahren ...,
 4. **Vergleiche mit dem ... ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie**, wobei ... ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann,
 5. **einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des jüngsten Abrechnungszeitraums des Nutzers mit seinem witterungsbereinigten Energieverbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum** in grafischer Form.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

7. Wenn der Gebäudeeigentümer ... keine fernablesbare Ausstattung zur Verbrauchserfassung installiert hat, **hat der Nutzer das Recht, bei der Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 3 vom Hundert zu kürzen.** Dasselbe gilt, wenn der Gebäudeeigentümer die Informationen ... nicht oder nicht vollständig mitteilt

Unser Rat:

Während wir die zügige Umstellung auf Funk (walk-by) befürworten, raten wir Ihnen bei der Umstellung auf die unterjährige Verbrauchserfassung, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen auszuschöpfen und nicht voreilig umzustellen. Unseres Erachtens ist die unterjährige Verbrauchsinformation nicht wirtschaftlich, weshalb wir unseren Vertrieb für diese Dienstleistung nicht forcieren, sondern nur auf Anfrage unseren Kunden anbieten.

Bei Interesse an der Fernauslesung Ihrer Messgeräte wenden Sie sich gern an Herrn Partes (partes@am-bl.de). Herr Partes prüft individuell die technische Machbarkeit in Ihrer Liegenschaft und erstellt Ihnen dazu ein passendes Konzept zur Umstellung sowie ein Angebot.

Wir werden Ihnen bis Ende 2022 die entsprechenden Funktionen zur unterjährigen Verbrauchsinformation zur Verfügung stellen können.

Bei Fragen und Anregungen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.